Beschlussvorlage

Kreis Bergstraße

Vorlage Nr.: **16-1991**
erstellt am: 12.11.2010

Abteilung: Eigenbetrieb Rettungsdienst Kreis Bergstraße
Verfasser/in: Herr Peter Grabowski
Aktenzeichen: II-RD-1-549.21

Rettungsdienst - Wirtschaftsplan 2011

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Betriebskommission Rettungsdienst	19.11.2010	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreisausschuss	29.11.2010	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss des Kreistages	03.12.2010	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	13.12.2010	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Betriebskommission / Der Kreisausschuss / Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

"1. Vorbehaltlich einer entsprechenden Neufassung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes beschließt der Kreistag, die Rettungsdienst-/Leitstellengebühr in Höhe von derzeit 42,78 € / vergütungsfähigem Einsatz auch für Krankentransporte zu erheben. Hierzu wird er unverzüglich nach Vorliegen des neuen HRDG beschließen, § 3 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Zentrale Leitstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Fassung zu geben: "An Gebühren werden für <u>jeden</u> erteilten Auftrag 42,78 € erhoben."

2. Der Kreistag beschließt gemäß § 29 Abs. 1 HKO i.V.m. §§ 5 Nr. 4 und 30 EigBGes den als Anlage beigefügten Wirtschaftsplan 2011 mit Finanzplan 2010 bis 2014 für den Rettungsdienst Kreis Bergstraße.

   Im Erfolgsplan werden die Erträge auf 1.416.000 € und die Aufwendungen auf 1.410.000 € und im Vermögensplan die Einnahmen und Ausgaben auf je 73.000 € festgesetzt.

   Die Aufwendungen im Erfolgsplan sind gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen können in Höhe der Mehrerträge geleistet werden. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

   Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 100.000 € festgesetzt."

Erläuterung:

Hessisches Rettungsdienstgesetz

Die Rechtsgrundlage für das gesamte Tätigwerden des Kreises in Sachen Rettungsdienst, das Hessische Rettungsdienstgesetz (HRDG), läuft aufgrund der vom Land gewollten Vorschriftenbefristung am 31.12.2010 aus. Die Landesregierung hat am 31.08.2010 einen Entwurf zur Neufassung des HRDG vorgelegt, der voraussichtlich am 14.12.2010 vom Landtag beschlossen werden wird. Unter Berücksichtigung der Ausfertigungs- und Bekanntmachungsformalitäten ist mit einer Verkündung in der 51. Kalenderwoche zu rechnen. Das Gesetz soll zum 01.01.2011 in Kraft treten.

Rettungsdienst-/Leitstellengebühren

Durch das neue HRDG sinken sowohl die Landeszuweisung (- 72.000 €) als auch der Eigenanteil des Kreises an den Personalkosten der Leitstelle (- 65.000); unter Berücksichtigung der übrigen Posten ergibt sich bei den Erträgen ein Minus von 98.000 € gegenüber dem Vorjahr. Gleichzeitig steigt der Aufwand um 119.000 €. Näheres kann dem beigefügten Wirtschaftsplan entnommen werden.

Um die entstehende Deckungslücke in Höhe von 217.000 € zu schließen, sind höhere Gebühreneinnahmen erforderlich. Hierzu wird vorgeschlagen, für die seither gebührenfreien Krankentransporte wieder Gebühren zu erheben, wodurch zusätzliche Erträge von 214.000 € erzielt werden können (5.000 Einsätze x 42,78 €). Dies war bereits unter dem von 1992 bis 1998 geltenden HRDG möglich und landesweit Praxis. Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird es ab 2011 wieder so sein.

Aufgrund der minimalen Zeitspanne zwischen voraussichtlicher Verkündung und Inkrafttreten des neuen HRDG (die Weihnachtswoche), kann die erforderliche Änderung der "Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Zentrale Leitstelle" (Rettungsdienst-/Leitstellen-Gebührensatzung) auf keinen Fall mehr rechtzeitig vorgenommen werden.

Dies ist gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) nachholbar. Nach dieser Vorschrift kann eine Abgabesatzung mit rückwirkender Kraft erlassen werden, wenn das rückwirkende Inkrafttreten durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt und für die Abgabepflichtigen voraussehbar und zumutbar ist.

Diese Voraussetzungen sind gegeben: Die Rückwirkung an sich ist durch das HRDG gerechtfertigt. Die Voraussehbarkeit ist hergestellt, indem die Maßnahme den Abgabepflichtigen (Leistungserbringer im Rettungsdienst = Hilfsorganisationen) rechtzeitig angekündigt und mit ihnen erörtert wurde. Die rückwirkende Gebührenerhebung ist auch zumutbar, da die Leistungserbringer die daraus folgenden Mehraufwendungen über die Krankenkassen refinanzieren können. Auch den Krankenkassen wurde Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Dabei sahen sie die Notwendigkeit der Maßnahme ein.

Nach § 3 Abs. 1 KAG darf die Rückwirkung einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten. Es ist deshalb erforderlich, die vorgeschlagene Satzungsänderung in einer künftigen Sitzung des Kreistages so rechtzeitig zu beschließen, dass die Satzungsänderung noch vor dem 30.06.2011 amtlich bekannt gemacht werden kann.

Wirtschaftsplan

Die Betriebsleitung des Rettungsdienstes Kreis Bergstraße hat unter Berücksichtigung des oben Gesagten gemäß § 4 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht, aufgestellt. Dem Wirtschaftsplan ist gemäß § 19 EigBGes der fünfjährige Finanzplan für den Planungszeitraum 2010 bis 2014 beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Eigenanteil des Kreises an den Personalkosten der Leitstelle: 176.000 € (im Haushalt 2011 veranschlagt als Zuweisung bei Produkt 1361 - Brand- und Katastrophenschutz, lfd. Nr.15)

Anlagen:

Entwurf Wirtschaftsplan 2011 mit Finanzplan 2010 bis 2014